

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

52. Jahrgang

ausgegeben am 22. Juni 2023

Nr. 5/2023

HEIMATPREIS 2023

Diesjähriges Motto

"Heimatheldinnen und Heimathelden"

Unter diesem Thema sollen Projekte gefördert werden, die der Förderung der Identifikation der Menschen mit ihrer Heimatgemeinde und des gesellschaftlichen Zusammenhalts, der Attraktivitätssteigerung öffentlicher Plätze und Anlagen, dem Erhalt von Kulturen und Traditionen, der Pflege und Förderung von Bräuchen dienen.

Was ist der Heimatpreis?

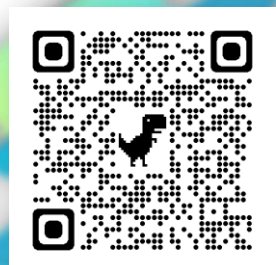
Der Heimatpreis wird für besondere ehrenamtliche Verdienste, herausragende Projekte und besonderen Einsatz im Interesse der Gemeinde Waldfeucht verliehen.

Wer kann den Heimatpreis erhalten?

Vereine, Gruppierungen und sogar Einzelpersonen

Honorierung

- | | |
|----------|---------|
| 1. Preis | 2.500 € |
| 2. Preis | 1.500 € |
| 3. Preis | 1.000 € |



Einsendeschluss für Bewerbungen:

31. August 2023

Den Bewerbungsbogen und alle Informationen zum Heimatpreis finden Sie auf dem Serviceportal der Gemeinde Waldfeucht (service.waldfeucht.de).

Bekanntmachung Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen

Die vom Rat der Gemeinde Waldfeucht aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 liegt gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Zeit vom 26.06.2023 bis einschl. 03.07.2023 im Rathaus in Waldfeucht, Lambertusstraße 13, Zimmer 3 a, zu den nachfolgenden Zeiten öffentlich auf:

montags bis freitags	von	08.00 - 12:00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 - 17:30 Uhr

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll im Rathaus in Waldfeucht – Zimmer 3 a – Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden dürfen oder nach den §§ 33 und 34 nicht aufgenommen werden sollten.

Waldfeucht, den 15. Juni 2023
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW.2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht mit Beschluss vom 30. März 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge	auf	20.444.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	22.194.300,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	18.727.600,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	19.930.400,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	3.208.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	9.018.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	3.210.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	772.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 3.210.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.749.800,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2023 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte Steuersätze für die Gemeindesteuern:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	520 v.H.
2.	Gewerbsteuer	421 v.H.

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

§ 8

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (k.w.) bezeichnet sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Die Stellen, die als künftig umzuwandeln (k.u.) bezeichnet sind, dürfen bei Freiwerden nur entsprechend der durch den Stellenplanvermerk bestimmten Besoldungsgruppe wieder besetzt werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Heinsberg als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 3. April 2023 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des dem Haushaltsjahr folgenden Jahresabschlusses bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstraße 13, Zimmer 16, zu den nachfolgenden Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

montags, dienstags	von	08.00 – 12.00 Uhr
und donnerstags	und	14.00 – 16.00 Uhr
mittwochs	von	08.00 – 12.00 Uhr
	und	13.30 – 17.30 Uhr
freitags	von	08.00 – 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 14. Juni 2023

Gemeinde Waldfeucht

Der Bürgermeister

Schrammen

Verkauf von 2 Baugrundstücken in Waldfeucht

Die Gemeinde Waldfeucht veräußert nach Rückabwicklung der Zuteilungen

2 Baugrundstücke in Waldfeucht im Neubaugebiet „Lückerath Straße“:

- Parz.-Nr. 933, groß 554 qm (ca. 16,40 m breit, ca. 33,80 m tief)
- Parz.-Nr. 942, groß 549 qm (ca. 13,70 m breit, ca. 40,00 m tief)



Der Kaufpreis beträgt 130,00 €/qm einschließlich Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch sowie Kanalanschlussbeitrag nach dem KAG NRW und Kostenersatz für den Kanal-Hausanschluss.

Bewerber, die kein Wohnhaus, kein Baugrundstück bzw. keine Eigentumswohnung haben, werden bei der Zuteilung bevorzugt berücksichtigt.

Über die weiteren Kaufbedingungen (Bebauungsverpflichtung u.a.) werden die Interessenten bei der Antragstellung informiert.

Interessenten können ab sofort bis **spätestens 25. August 2023** bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstraße 13, Zimmer 16, einen Antrag auf Erwerb eines Baugrundstückes stellen (Sachbearbeiter: Herr Blank; Telefon: (02455) 3 99-142; E-Mail: j.blank@waldfeucht.de).

Waldfeucht, den 12. Juni 2023

Gemeinde Waldfeucht

Der Bürgermeister

Schrammen

Hallenbad Waldfeucht-Haaren

Von **Montag, 1. Mai 2023**, bis **Donnerstag, 31. August 2023**, bleibt das Hallenbad geschlossen.

Nach der viermonatigen Schließung gelten **ab Freitag, 1. September 2023**, wieder die normalen Öffnungszeiten.

Auch alle Kursangebote können ab diesem Zeitpunkt wieder stattfinden.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Gemeindeverwaltung (Rathaus), den Banken und Sparkassen sowie den Poststellen im Gemeindegebiet zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement oder als Einzelstück gegen Erstattung der jeweiligen Portogebühren bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht bezogen werden.

Herausgeber: Bürgermeister der Gemeinde Waldfeucht, 52525 Waldfeucht - Rathaus -

Herstellung: Eigendruck